Allgemeine Verkaufsbedingungen – GTRS-SZ

Gültig ab 21. November 2026 – Übersetzung, die französische Fassung ist maßgeblich

Artikel 1 – Angaben zum Verkäufer

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AVB“) werden von der GEAR TOOLS RECONDITIONING SOLUTIONS S.A. herausgegeben, einer Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit einem Gesellschaftskapital von 400.000 Euro, die unter der Marke GTRS-SZ tätig ist, mit Sitz in 5 rue Bommel, L-4940 Hautcharage (Großherzogtum Luxemburg), eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B214154, USt-IdNr. LU30578772 (nachfolgend „GTRS-SZ“ oder der „Verkäufer“).

GTRS-SZ ist nach ISO 9001:2015 für die Konstruktion, die Herstellung, das Nachschleifen und die Aufbereitung von Verzahnungswerkzeugen zertifiziert.

Artikel 2 – Geltungsbereich

2.1 Diese AVB gelten für alle Angebote, Bestellungen, Produktverkäufe und Dienstleistungen von GTRS-SZ gegenüber gewerblichen Kunden (nachfolgend der „Kunde“), unabhängig vom Land des Kunden.

2.2 Sie bilden die alleinige Grundlage der Geschäftsbeziehung. Jede Bestellung gilt als vorbehaltlose Annahme dieser AVB, die allen Einkaufsbedingungen oder sonstigen Dokumenten des Kunden vorgehen, sofern GTRS-SZ einer Abweichung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Verzichtet GTRS-SZ darauf, sich auf eine Klausel zu berufen, so bedeutet dies keinen Verzicht auf deren spätere Geltendmachung.

2.3 Schriftlich vereinbarte Sonderbedingungen (Rahmenvertrag, Preisvereinbarung, Lastenheft, Qualitätssicherungsvereinbarung) gehen diesen AVB für die darin geregelten Punkte vor.

2.4 Die geltenden AVB werden jedem Kunden auf Anfrage übermittelt und sind unter www.gtrs-sa.com abrufbar. GTRS-SZ kann sie jederzeit ändern; maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Fassung.

Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

- **Werkzeuge**: Wälzfräser (HSS, PM-HSS, Hartmetall), Räumnadeln, Schneidräder (Stoßräder), Schabräder und alle sonstigen Verzahnungswerkzeuge.
- **Beigestellte Werkzeuge**: Werkzeuge im Eigentum des Kunden, die GTRS-SZ für eine Leistung übergeben werden.
- **Leistungen**: Nachschleifen, Nachprofilieren, Hinterschleifen, Kantenpräparation (GTA-Technologie / „Nano“), Entschichten und PVD-Beschichtung, messtechnische Prüfung sowie alle damit verbundenen Dienstleistungen.
- **Produkte**: von GTRS-SZ konstruierte und/oder hergestellte Neuwerkzeuge, einschließlich der Werkzeuge aus dem Programm **Second Life** (Wiederverwendung von Wälzfräser-Grundkörpern zur Herstellung von Werkzeugen mit kleinerem Durchmesser).
- **Eilfrist**: beschleunigte Bearbeitungszeit von drei (3) Werktagen, ausschließlich für Dienstleistungen (Nachschleifen, Nachprofilieren, Kantenpräparation, Beschichtung), auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und vorbehaltlich der Annahme durch GTRS-SZ.

Artikel 4 – Angebote und Bestellungen

4.1 Angebote von GTRS-SZ sind, sofern nicht anders angegeben, dreißig (30) Tage ab Ausstellungsdatum gültig. Sie beruhen auf den vom Kunden übermittelten Informationen, Zeichnungen und Werkzeugen; unrichtige oder unvollständige Angaben berechtigen GTRS-SZ zur Anpassung des Angebots.

4.2 Eine Bestellung ist erst nach Eingang einer schriftlichen Bestellung bei GTRS-SZ (Brief, E-Mail, Kundenportal oder EDI) verbindlich, bei wiederkehrenden Leistungen auch durch Übergabe der Werkzeuge mit Lieferschein oder Auftragsblatt. GTRS-SZ kann eine Auftragsbestätigung ausstellen; wird ihr nicht innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden widersprochen, ist sie maßgeblich.

4.3 Bei Produkten nach Zeichnung oder Spezifikation des Kunden (Sonderwälzfräser, Second Life) gibt der Kunde die von GTRS-SZ erstellte Werkzeugzeichnung vor Fertigungsbeginn schriftlich frei. Der Kunde bleibt allein verantwortlich für die von ihm übermittelten Verzahnungsdaten (Modul, Eingriffswinkel, Profil, Profilmodifikationen, Qualitätsklasse nach DIN 3968 usw.).

4.4 Änderungen oder Stornierungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von GTRS-SZ. Bestellungen kundenspezifischer Produkte können nach Fertigungsbeginn nicht storniert werden; beschaffte Materialien (insbesondere Hartmetall- oder HSS-Rohlinge) und bereits erbrachte Arbeiten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Artikel 5 – Art der Leistungen und Produkte

5.1 GTRS-SZ erbringt ihre Leistungen nach den Regeln der Technik, gemäß ihrem Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015 und, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gemäß der auf der Werkzeugzeichnung oder in der Bestellung angegebenen Qualitätsklasse nach DIN 3968.

5.2 Für Räumnadeln, Schneidräder und Schabräder wird ausschließlich das Nachschleifen angeboten. Für Wälzfräser bietet GTRS-SZ das Nachschleifen, Nachprofilieren, die Kantenpräparation, das Entschichten und die PVD-Beschichtung (im eigenen Haus beherrschte AlCrN-Mehrlagenschicht) sowie die Herstellung neuer Werkzeuge aus HSS und Hartmetall an.

5.3 Die Wahl der Prozessparameter (Materialabtrag, Kantenpräparation, Schichtart) obliegt, sofern keine anderslautende schriftliche Anweisung des Kunden vorliegt, der Fachkompetenz von GTRS-SZ.

5.4 Second-Life-Werkzeuge werden aus wiederverwendeten, von GTRS-SZ geprüften und requalifizierten Grundkörpern hergestellt. Sie unterliegen denselben Anforderungen an Maßhaltigkeit und Qualitätsklasse wie Neuwerkzeuge, wie in der vom Kunden freigegebenen Zeichnung festgelegt.

Artikel 6 – Beigestellte Werkzeuge

6.1 Der Kunde übergibt seine Werkzeuge sauber, entfettet, ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet (Referenz, Seriennummer, Zeichnung falls vorhanden). GTRS-SZ kann erforderliche Reinigungs- oder Verpackungskosten berechnen.

6.2 Bei Eingang führt GTRS-SZ eine Eingangsprüfung durch. Weist ein Werkzeug ungewöhnlichen Verschleiß, Ausbrüche, Risse, eine unzureichende Nutzlänge oder sonstige Mängel auf, welche die Qualität der Leistung beeinträchtigen, informiert GTRS-SZ den Kunden und schlägt eine Lösung vor (Nachprofilieren, Second Life, Verschrottung oder Rücksendung im Ist-Zustand). Bereits entstandene Prüf- und Begutachtungskosten können berechnet werden.

6.3 Erteilt der Kunde innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dieser Mitteilung keine Anweisung, kann GTRS-SZ das Werkzeug im Ist-Zustand auf Kosten des Kunden zurücksenden.

6.4 Ein als unbrauchbar eingestuftes Werkzeug kann mit schriftlicher Zustimmung des Kunden an GTRS-SZ zur Wiederverwendung im Programm Second Life oder zum Recycling abgetreten werden, zu den dann zwischen den Parteien vereinbarten Rücknahmebedingungen.

6.5 Beigestellte Werkzeuge befinden sich während der Leistungserbringung in der Obhut von GTRS-SZ. Der Kunde bleibt Eigentümer seiner Werkzeuge und hat diese gegen Verlust, Diebstahl, Brand und Beschädigung zu versichern, auch während ihres Aufenthalts bei GTRS-SZ. Die Haftung von GTRS-SZ bei Verlust oder Zerstörung eines beigestellten Werkzeugs ist auf dessen Restwert unter Berücksichtigung seines Verschleißes beschränkt.

6.6 Fertige Werkzeuge, die nicht abgeholt werden oder deren Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, werden auf Kosten und Gefahr des Kunden gelagert. Nach Ablauf von sechs (6) Monaten nach erfolgloser Mahnung kann GTRS-SZ vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen frei darüber verfügen; ein etwaiger Erlös wird mit den geschuldeten Beträgen verrechnet.

Artikel 7 – Fristen

7.1 Bearbeitungs- und Lieferfristen sind unverbindlich und beginnen mit Eingang der verbindlichen Bestellung und der Werkzeuge bzw. bei Produkten nach Zeichnung mit der Zeichnungsfreigabe durch den Kunden und dem Eingang einer etwaigen Anzahlung.

7.2 Eine Eilfrist von drei (3) Werktagen kann für Dienstleistungen auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden je nach Auslastung der Werkstatt gewährt werden. Sie gilt nicht für die Herstellung von Neu- oder Second-Life-Produkten, deren Fristen im Angebot festgelegt werden. Sie wird mit einem Zuschlag gemäß geltender Preisliste oder Angebot berechnet.

7.3 Eine Lieferverzögerung berechtigt weder zur Stornierung der Bestellung noch zur Ablehnung der Werkzeuge noch zu Schadensersatz oder Vertragsstrafen, sofern GTRS-SZ solche Vertragsstrafen und deren Obergrenze nicht vorab ausdrücklich schriftlich vereinbart hat.

7.4 Die Fristen verlängern sich automatisch bei höherer Gewalt, Lieferverzug eines Materiallieferanten (insbesondere von Rohlingen), Verzug des Kunden bei der Übermittlung von Informationen, Freigaben oder Zahlungen sowie bei Werkzeugen, die nicht Artikel 6 entsprechen.

Artikel 8 – Transport, Shuttle-Service und Gefahrübergang

8.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von Produkten und Werkzeugen **EXW Hautcharage** (Incoterms® 2020). Hin- und Rückversandkosten trägt der Kunde.

8.2 GTRS-SZ kann einen Shuttle-Service zur Abholung und Lieferung der Werkzeuge beim Kunden gemäß einem mitgeteilten Tourenplan anbieten. Dieser Service wird gemäß geltender Preisliste berechnet oder ist in den vereinbarten Sonderbedingungen enthalten. Während des Transports durch den GTRS-SZ-Shuttle befinden sich die Werkzeuge in der Obhut von GTRS-SZ.

8.3 Außerhalb des Shuttle-Service geht die Gefahr des Verlusts und der Beschädigung mit Übergabe der Werkzeuge oder Produkte an den Spediteur oder mit ihrer Bereitstellung in den Räumen von GTRS-SZ auf den Kunden über. Bei Beschädigung oder Fehlmengen hat der Kunde gegenüber dem Spediteur die erforderlichen Vorbehalte anzubringen und GTRS-SZ innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden zu informieren.

Artikel 9 – Preise

9.1 Die Preise verstehen sich in Euro, netto zuzüglich Mehrwertsteuer, ohne Transport- und Sonderverpackungskosten, auf Grundlage der am Tag der Bestellung gültigen Preisliste oder des angenommenen Angebots.

9.2 Leistungen werden nach Art des Eingriffs (Nachschleifen, Nachprofilieren, Kantenpräparation, Entschichten, Beschichtung, Prüfung) und den Merkmalen des Werkzeugs (Modul, Durchmesser, Länge, Spannutenzahl, Werkstoff) berechnet. Bei der Eingangsprüfung festgestellte Zusatzarbeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kunden.

9.3 GTRS-SZ kann ihre Preise einmal jährlich oder jederzeit bei erheblichen Kostenänderungen bei Rohstoffen (Hartmetall, HSS, Beschichtungstargets) oder Energie mit einer Ankündigungsfrist von einem (1) Monat anpassen. Vor Inkrafttreten der neuen Preise angenommene Bestellungen werden zu den vereinbarten Preisen berechnet.

Artikel 10 – Rechnungsstellung und Zahlung

10.1 Rechnungen werden bei Lieferung oder Bereitstellung der Werkzeuge oder Produkte ausgestellt. Bei kundenspezifischen Produkten und Erstbestellungen kann GTRS-SZ eine Anzahlung von [30] % bei Bestellung verlangen.

10.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum, zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum, per Überweisung zahlbar. Skonto wird nicht gewährt.

10.3 Gemäß dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 18. April 2004 über Zahlungsfristen und Verzugszinsen führt jeder Zahlungsverzug ohne vorherige Mahnung automatisch zu: (i) einer pauschalen Vertragsstrafe in Höhe von zehn Prozent (10 %) des Gesamtbetrags der Rechnung, fällig ab dem ersten Verzugstag; (ii) Verzugszinsen zum festen Satz von fünfzehn Prozent (15 %) p. a., zeitanteilig berechnet vom Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung; (iii) einer Pauschale für Beitreibungskosten von vierzig (40) Euro pro Rechnung, unbeschadet eines weitergehenden nachgewiesenen Schadens. Für Kunden mit Sitz in Frankreich ist diese Pauschale auch nach Artikel L. 441-10 des französischen Handelsgesetzbuchs geschuldet.

10.4 Bei Zahlungsverzug kann GTRS-SZ nach einfacher Mitteilung laufende Aufträge aussetzen, für künftige Aufträge Vorkasse verlangen und alle offenen Beträge sofort fällig stellen.

10.5 GTRS-SZ steht an den beigestellten Werkzeugen und den in ihrem Besitz befindlichen Produkten ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Zahlung aller vom Kunden geschuldeten Beträge zu, sowohl aus der betreffenden als auch aus jeder anderen Bestellung.

10.6 Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GTRS-SZ keine Aufrechnung oder Zurückbehaltung vornehmen, auch nicht im Falle einer Reklamation.

10.7 Beanstandungen einer Rechnung sind GTRS-SZ innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich und mit Begründung mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als vorbehaltlos anerkannt. Abweichend von Artikel 10.6 berechtigt eine fristgerechte Beanstandung den Kunden lediglich zur Zurückbehaltung des beanstandeten Betrags; der Restbetrag bleibt zum Fälligkeitsdatum zahlbar, andernfalls fallen die Strafen nach Artikel 10.3 an.

10.8 Die Zahlungsbedingungen und Verzugsstrafen dieses Artikels werden in der Fußzeile jeder Rechnung je nach Sprache des Kunden auf Französisch, Deutsch, Englisch oder Spanisch wiedergegeben.

Artikel 11 – Qualitätskontrolle und Dokumentation

11.1 Jedes Werkzeug wird im Messlabor von GTRS-SZ einer Endkontrolle unterzogen (Werkzeugmessmaschinen, Schichtdickenmessung, Messung der Kantenpräparation), nach den Kriterien der DIN 3968 oder den vereinbarten Spezifikationen.

11.2 Ein Prüfbericht wird geliefert, wenn die Bestellung dies vorsieht oder der Kunde ihn anfordert; er kann berechnet werden. Qualitätsaufzeichnungen werden während der im Qualitätssystem von GTRS-SZ vorgesehenen Dauer aufbewahrt.

11.3 Der Kunde kann nach angemessener Vorankündigung und unter Wahrung der Vertraulichkeit der Verfahren die seine Bestellungen betreffenden Prozesse von GTRS-SZ auditieren.

Artikel 12 – Abnahme und Reklamationen

12.1 Der Kunde prüft Werkzeuge und Produkte unverzüglich nach Erhalt. Reklamationen wegen offensichtlicher Mängel, Abweichungen oder Fehlmengen sind GTRS-SZ innerhalb von acht (8) Werktagen nach Erhalt schriftlich mit allen Nachweisen (Referenzen, Seriennummern, Messprotokolle, Fotos) mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist gelten Werkzeuge und Produkte als abgenommen.

12.2 Verdeckte Mängel sind innerhalb von acht (8) Werktagen nach ihrer Entdeckung, in jedem Fall aber innerhalb der Gewährleistungsfrist nach Artikel 13, schriftlich anzuzeigen.

12.3 Der Kunde bewahrt das beanstandete Werkzeug unverändert auf und hält es zur Begutachtung durch GTRS-SZ bereit, gegebenenfalls mit den gefertigten Teilen und Angaben zu den Einsatzbedingungen (Maschine, Schnittparameter, Kühlschmierung, bearbeiteter Werkstoff, Anzahl gefertigter Teile). Jede Nacharbeit am Werkzeug durch den Kunden oder Dritte führt zum Verlust des Reklamationsrechts.

12.4 Messergebnisse werden nach DIN 3968 und unter Berücksichtigung der Messunsicherheit beurteilt. Bei Abweichungen zwischen den Messungen des Kunden und denen von GTRS-SZ führen die Parteien vor jeder Feststellung einer Nichtkonformität eine gemeinsame Vergleichsmessung durch.

12.5 Rücksendungen werden nur nach vorheriger Zustimmung von GTRS-SZ angenommen. Eine Reklamation entbindet nicht von der Zahlung nicht betroffener Werkzeuge und Produkte.

Artikel 13 – Gewährleistung

13.1 **Leistungen**: GTRS-SZ gewährleistet die Übereinstimmung des bearbeiteten Werkzeugs mit den vereinbarten Spezifikationen zum Zeitpunkt der Lieferung. Bei einer von GTRS-SZ anerkannten Abweichung besteht ihre einzige Verpflichtung nach ihrer Wahl in der kostenlosen Nachbesserung der Leistung oder in der Erstattung bzw. Gutschrift des Preises.

13.2 **Neu- und Second-Life-Produkte**: GTRS-SZ gewährleistet die Produkte für eine Dauer von zwölf (12) Monaten ab Lieferung gegen Material- und Fertigungsfehler. Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl von GTRS-SZ auf Reparatur, Nacharbeit oder Ersatz des mangelhaften Produkts oder auf eine Gutschrift.

13.3 Die Standzeit (Lebensdauer, Teile pro Nachschliff) hängt von Faktoren außerhalb des Einflussbereichs von GTRS-SZ ab und ist nicht Gegenstand einer Gewährleistung, es sei denn, GTRS-SZ hat eine bezifferte Leistungszusage unter definierten Versuchsbedingungen schriftlich angenommen. Versuchsergebnisse, Angaben zu Standzeitgewinnen (insbesondere durch die GTA-Technologie / „Nano“ oder die Beschichtung) und technische Empfehlungen sind unverbindlich.

13.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel infolge von: normalem Verschleiß; unsachgemäßem Einsatz (ungeeignete Schnittparameter, unzureichende Kühlschmierung, Maschine in schlechtem Zustand, fehlerhafte Aufnahme oder Spannung, Kollision); unsachgemäßer Lagerung oder Handhabung; fehlerhaften Daten oder Zeichnungen des Kunden; dem Vorzustand eines beigestellten Werkzeugs (innere Risse, ursprüngliche Material- oder Wärmebehandlungsfehler); Eingriffen Dritter.

Artikel 14 – Haftung

14.1 GTRS-SZ schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, keinen bestimmten Erfolg. Ihre Haftung ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf den Nettobetrag der betreffenden Bestellung und in jedem Fall auf den dem Kunden in den letzten zwölf (12) Monaten in Rechnung gestellten Nettobetrag begrenzt.

14.2 GTRS-SZ haftet in keinem Fall für indirekte Schäden oder Vermögensschäden wie Produktionsausfall, Bandstillstand, Betriebsunterbrechung, Umsatz- oder Kundenverlust, Kosten für Sortierung, Nacharbeit oder Rückruf der vom Kunden gefertigten Teile oder für Vertragsstrafen, die die Kunden des Kunden geltend machen.

14.3 Der Kunde hat die ersten mit jedem gelieferten Werkzeug gefertigten Teile vor Serienanlauf zu prüfen. Andernfalls ist jede Haftung für die gefertigten Teile ausgeschlossen.

14.4 Die Beschränkungen dieses Artikels gelten nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von GTRS-SZ sowie in sonstigen Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig ist.

Artikel 15 – Eigentumsvorbehalt

15.1 **Die verkauften Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Preises einschließlich Zinsen und Nebenkosten Eigentum von GTRS-SZ.** Die Gefahr geht gleichwohl gemäß Artikel 8 auf den Kunden über.

15.2 Bei Zahlungsverzug kann GTRS-SZ die unbezahlten Produkte auf Kosten des Kunden herausverlangen. Der Kunde darf die Produkte bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

Artikel 16 – Geistiges Eigentum und Know-how

16.1 Werkzeugzeichnungen, Schleifprogramme, Schleifscheibenprofile, Prozessparameter, Kantenpräparationen, Beschichtungsrezepturen, Berichte und technische Unterlagen von GTRS-SZ bleiben ausschließliches Eigentum von GTRS-SZ bzw. ihrer Lizenzgeber. Ihre Übermittlung an den Kunden verleiht diesem keine Eigentums- oder Lizenzrechte außer der Nutzung der gelieferten Werkzeuge.

16.2 Die Technologien GTA („Nano“) und Second Life sowie die kundenübergreifende Bibliothek von Wälzfräser-Grundkörpern werden von GTRS-SZ im Rahmen einer Lizenz genutzt. Der Kunde verpflichtet sich, diese weder selbst noch durch Dritte nachzubilden noch hierauf Schutzrechte anzumelden.

16.3 Vom Kunden übergebene Zeichnungen und Daten bleiben dessen Eigentum. Der Kunde stellt GTRS-SZ von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten frei, die auf von ihm gelieferten Zeichnungen oder Spezifikationen beruhen.

Artikel 17 – Vertraulichkeit

Jede Partei verpflichtet sich, die technischen, kaufmännischen und finanziellen Informationen der anderen Partei, von denen sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis erlangt (Zeichnungen, Verzahnungsdaten, Preise, Mengen, Verfahren), vertraulich zu behandeln, sie nur zur Auftragsausführung zu verwenden und ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt fünf (5) Jahre über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus.

Artikel 18 – Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für die Nichterfüllung ihrer Pflichten infolge höherer Gewalt, d. h. jedes Ereignisses außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs, insbesondere Naturkatastrophen, Brand, Überschwemmung, Epidemie, Krieg, Streik, schwerwiegender Anlagenausfall, Unterbrechung der Energie- oder Materialversorgung, behördliche Anordnung. Die Pflichten ruhen für die Dauer des Ereignisses. Dauert es länger als sechzig (60) Tage, kann jede Partei die betroffene Bestellung entschädigungslos kündigen; bereits erbrachte Leistungen bleiben zu vergüten.

Artikel 19 – Personenbezogene Daten

GTRS-SZ verarbeitet die personenbezogenen Daten der Ansprechpartner des Kunden (Name, Funktion, berufliche Kontaktdaten) ausschließlich zur Verwaltung der Geschäftsbeziehung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO). Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Die betroffenen Personen haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch, das sie unter [E-Mail-Adresse] ausüben können.

Artikel 20 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.1 Diese AVB und alle Beziehungen zwischen GTRS-SZ und dem Kunden unterliegen luxemburgischem Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

20.2 Die Parteien bemühen sich um eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten. Kommt innerhalb von dreißig (30) Tagen keine Einigung zustande, **sind die Gerichte von Luxemburg-Stadt ausschließlich zuständig**, auch bei mehreren Beklagten, Streitverkündung oder Eilverfahren. GTRS-SZ ist jedoch berechtigt, das Gericht am Sitz des Kunden anzurufen.

20.3 Diese AVB sind in französischer Sprache verfasst. Im Falle einer Übersetzung (insbesondere ins Deutsche, Englische oder Spanische) ist die französische Fassung maßgeblich.

Hautcharage, den 21. November 2026.

Fabian Dzipseff
Président-Directeur Général — GTRS S.A.